

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	46.800.217 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	48.223.298 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	-1.423.081 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-1.423.081 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.267.367 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.825.938 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	1.441.429 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.556.980 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 13.067.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 8.510.520 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 7.069.091 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.426.473 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.137.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	6.289.473 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 779.618 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 7.426.473 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 4.283.240 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 21.12.2023, festgesetzt:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 400 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | | 380 v. H. |
| der Steuermessbeträge | | |

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister